



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail  
Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Nachrichtlich:  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Städtetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-22-4303.12-1-10-11	Bearbeiterin Frau Kimmerl	München 18.07.2024
	Telefon (089) 2192 3516	E-Mail Corinna.Kimmerl@stmb.bayern.de	

## Rahmenezustimmung für die Legung und Änderungen von Telekommunikationsleitungen in Straßen

### Anlage(n)

Muster zur Erteilung einer Rahmenezustimmung (Stand 17.07.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen dem Bund und den Ländern wurde für einen schnelleren Ausbau des Glasfasernetzausbaus vereinbart, dass die Länder das Instrument der Rahmenezustimmung durch die Wegebausträger für den Glasfasernetzausbau entlang von Verkehrswegen erheblich ausweiten.

Um die Anwendung der Rahmenezustimmung im Bereich der Bundes- und Staatsstraßenverwaltung im Freistaat zu erleichtern und zu fördern, stellen wir Ihnen Arbeitshilfen in Form eines Hinweisblattes (Anlage 1) und eines Musters zur Rahmenezustimmung (Anlage 2) zur Verfügung.

Ziel der Rahmenezustimmung ist die Beschleunigung des Breitbandausbaus. Dies soll erreicht werden, indem einem zuverlässigen Telekommunikationsunternehmen

(Nutzungsberechtigter) vom zuständigen Wegebaulastträger anstelle von mehreren Zustimmungen nach § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) (im Folgenden: Einzelzustimmungen) eine Rahmenezustimmung für ein Ausbauvorhaben auf einem Stadt- oder Gemeindegebiet erteilt wird. Vor dem Baubeginn des jeweiligen Bauabschnitts bedarf es lediglich einer Bauanzeige von Seiten des Nutzungsberechtigten. Die Rahmenezustimmung soll den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten reduzieren.

Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügten Arbeitshilfen, zu welchen wir erläuternd und ergänzend Folgendes ausführen:

- Die mit Schreiben vom 14.07.2020, Az. StMB-22-4303.12-1-8-2, eingeführten „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ und die mit Schreiben vom 25.02.2022 versendeten „Vorläufigen Hinweise zu den Wegerechten und zur Mitnutzung von Straßen nach dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz“, Az. StMB-22-4303.12-1-9-5, gelten weiterhin. Die Rahmenezustimmung dient als zusätzliches, freiwilliges Instrument des Straßenbaulastträgers.
- Für den Erfolg einer Rahmenezustimmung und den gewünschten Beschleunigungseffekt sind eine gute Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Beteiligten erforderlich. Ein frühzeitiger Abstimmungstermin vor der Antragsstellung ist deshalb zielführend.
- Der vorherige und direkte Abstimmungsprozess bietet die Möglichkeit Nachsteuerungsprozesses zu verringern, indem bessere Planungsqualität auf Seite des Nutzungsberechtigten und eine schnellere Bauausführung (Vermeidung von Problemen auf der Baustelle) erreicht werden können.
- Sind in einem Ausbaugebiet mehrere Wegebaulastträger für die Zustimmungserteilung nach § 127 Abs. 1 TKG zuständig, bedarf es ggf. mehrerer Rahmenezustimmungen. Der jeweilige Wegebaulastträger kann nur für seinen Zuständigkeitsbereich eine Rahmenezustimmung erteilen.
- Es gelten die anerkannten Regeln der Technik. Soll die Legung in Mindertiefe erfolgen, verweisen wir auf die DIN 18220 als auch die darin in Bezug

genommenen Regelungen des Merkblatts für die Anwendung von Trenching, Fräs- und Pflugverfahren bei der Legung von Glasfaserkabeln bzw. Leerrohrinfrastrukturen in Verkehrsflächen (M Trenchning) sowie auf § 127 Abs. 7 TKG.

Gerne möchten wir Sie ermutigen, sich der Rahmenezustimmung zu bedienen. Über die Übersendung von Erfahrungswerten bis Ende des Jahres 2025 an das Referatspostfach [Referat-22@stmb.bayern.de](mailto:Referat-22@stmb.bayern.de) bedanken wir uns bereits.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franziska Hofmiller  
Ministerialrätin